

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt

- die Nichtigkeitsklärung der Vergabeentscheidung, deren Hauptangaben und Inhalt nicht bekannt sind und die mit der Bekanntmachung Ref. Ares (2016) 371182 vom 20. Juli 2016 veröffentlicht wurde, mit der die Europäische Kommission, Gemeinsame Forschungsstelle (JRC) — Standortmanagement Ispra, das Ausschreibungsverfahren JRC/IPR/2016/C.4/0002/OC über eine Rahmenvereinbarung für Bau- und Instandhaltungsarbeiten an Wasserleitungen und Unterstationen des Heizungs-/Kühlungssystems in der Gemeinsamen Forschungsstelle in Ispra an das von der Auftragnehmerin vorgelegte Angebot vergeben hat;
- die Nichtigkeitsklärung der Bekanntmachung Ref. Ares (2016) 371182 vom 20. Juli 2016, mit der die Europäische Kommission, Gemeinsame Forschungsstelle (JRC) — Standortmanagement Ispra, das Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens mitgeteilt hat;
- die Nichtigkeitsklärung der Vergabeprotokolle vom 13. Mai 2016 und 28. Juni 2016;
- Schadensersatz in Form der Naturalrestitution — auch durch Nichtigkeitsklärung, Aufhebung oder Erklärung der Unwirksamkeit des am 19. August 2016 zwischen der Kommission und der Auftragnehmerin geschlossenen Vertrags, dessen Hauptangaben und Inhalt nicht bekannt sind — mit nachfolgendem Eintritt;
- hilfsweise, Schadensersatz in Höhe von 500 000 Euro oder in einer Höhe, die das Gericht für angemessen hält, nebst Zinsen und Währungsausgleich auf den geschuldeten Betrag.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage trägt die Klägerin als Anfechtungsgründe den Verstoß gegen die Art. 105 und 107 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. 2012 L 298, S. 1), den Verstoß gegen die *Lex specialis* über die fragliche Ausschreibung, den Verstoß gegen den Grundsatz der Chancengleichheit und des ordnungsgemäßen Ablaufs des Verfahrens sowie ein Ermessensmissbrauch im vorliegenden Fall.

Insoweit wird geltend gemacht, das von der Auftragnehmerin vorgelegte Angebot habe ausgeschlossen werden müssen, weil ihr die von der *Lex specialis* geforderten Voraussetzungen der rechtlichen und technischen Leistungsfähigkeit fehlten.

Klage, eingereicht am 22. Oktober 2016 — QH/Parlament

(Rechtssache T-748/16)

(2017/C 022/53)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: QH (Woluwé-Saint-Pierre, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Lhoëst und S. Michiels)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 26. Januar 2016, mit der sein Antrag auf Beistand abgelehnt wurde, und infolgedessen die Entscheidung vom 12. Juli 2016, mit der seine Beschwerde zurückgewiesen wurde, aufzuheben und ihm Ersatz für den ihm entstandenen Schaden zuzusprechen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger macht fünf Klagegründe geltend.

1. Interessenkonflikt, Verletzung der Verteidigungsrechte, Verstoß gegen den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens, Verstoß gegen den Grundsatz der Waffengleichheit und Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 und Art. 42 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
2. Offensichtlicher Beurteilungsfehler bei der Benennung der mit der Untersuchung betrauten Person, mangelnde Unabhängigkeit und Unparteilichkeit dieser Person und Überschreitung der Grenzen des Untersuchungsauftrags durch diese Person.
3. Verstoß gegen die Pflicht, eine Entscheidung, mit der eine Verwaltungsuntersuchung abgeschlossen wird, zu begründen.
4. Verstoß gegen das Recht auf eine gute Verwaltung und die Fürsorgepflicht.
5. Offensichtlicher Beurteilungsfehler in Bezug auf die Gründe des Mobblings.

Klage, eingereicht am 9. November 2016 — Government of Gibraltar/Kommission**(Rechtssache T-783/16)**

(2017/C 022/54)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Government of Gibraltar (Gibraltar) (Prozessbevollmächtigte: M. Llamas, QC, J. Temple Lang, Solicitor, Rechtsanwälte F.-C. Laprévotte und C. Froitzheim)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 1. Oktober 2014 — Staatliche Beihilfe SA.34914 (C/2013) (ex 2013/NN) — Körperschaftsteuersystem in Gibraltar für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten der Rechtsverfolgung sowie die sonstigen Kosten und Auslagen aufzuerlegen, die dem Kläger in Zusammenhang mit dieser Angelegenheit entstanden sind.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Der angefochtene Beschluss sei tatsächlich und rechtlich fehlerhaft und auf eine unzutreffende Begründung gestützt, soweit darin festgestellt werde, dass die Steuervorbescheide (tax rulings) eine neue Beihilfe sein könnten.

Erstens habe die Kommission dadurch einen Rechtsfehler begangen, dass sie nicht von Anfang an zu dem Ergebnis gelangt sei, dass die Praxis der Steuervorbescheide oder die einzelnen Steuervorbescheide, sollten sie eine staatliche Beihilfe darstellen, eine bestehende Beihilfe wären. Zweitens sei die Kommission einem Tatsachenirrtum unterlegen, als sie festgestellt habe, dass Section 42 des Income Tax Act 2010 die Rechtsgrundlage für die Steuervorbescheide sei. Drittens enthalte der Beschluss keine Begründung für die Behauptung, die Praxis der Steuervorbescheide stelle eine neue Beihilfe dar, und diese Behauptung stehe im Widerspruch zu derjenigen, dass die Praxis der Steuervorbescheide einer „de facto-Regelung“ gleichkomme.

2. Der angefochtene Beschluss sei tatsächlich und rechtlich fehlerhaft und auf eine unzutreffende Begründung gestützt.